

Probeklausur FS 2009

Die Besprechung der Probeklausur mit der Möglichkeit zur Selbstkorrektur findet am 11. Mai 2009 im Rahmen der Übungen statt (es findet keine Korrektur durch das Institut statt; auch Lösungsskizzen können nicht abgegeben werden).

1. Sachverhalt

Frau T. ist Türkin und lebt in der Schweiz. Im Herbst 2007 bestand sie erst die theoretische, kurz darauf auch die praktische Prüfung für den Führerausweis Kategorie B. Daraufhin reichte sie die zur Erlangung des Führerausweises notwendigen Unterlagen dem Strassenverkehrsamt ihres Wohnsitzkantons ein, unter anderem auch die geforderte Fotografie, die sie mit einem Kopftuch zeigt. Das Strassenverkehrsamt des Kantons A. weigerte sich, Frau T. den Führerausweis auszustellen; das entsprechende Dokument werde erst ausgefertigt, wenn sie eine Fotografie ohne Kopfbedeckung vorlege. Dazu war Frau T. aber nicht bereit; sie sei streng gläubige Muslimin und an die Vorschriften ihrer Glaubensgemeinschaft gebunden. Deshalb trage sie ausser Haus stets das Kopftuch, welches jedoch das ganze Gesicht freilasse; dies werde übrigens auch so sein, wenn sie mit dem Auto unterwegs sei.

Daraufhin wurde Frau T. die Nichterteilung des Führerausweises förmlich eröffnet. Gegen diese Anordnung führte Frau T. im Kanton A. Beschwerde. Die Anordnung des Strassenverkehrsamtes wurde von allen kantonalen Instanzen, am 30. April 2009 letztinstanzlich auch durch das zuständige kantonale Verwaltungsgericht, geschützt.

Die kantonalen Instanzen begründen ihre ablehnende Haltung übereinstimmend mit der Notwendigkeit der Identifikation der Fahrzeugführerinnen und -führer. Art. 12 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV) verlange einen Führerausweis mit Bild ohne Kopfbedeckung. Trage T. ein Kopftuch, sei sie nicht mehr zweifelsfrei zu identifizieren; ein Führerausweis mit einem derartigen Bild vermöge seinen offenkundigen Zweck dann aber nicht mehr zu erfüllen. Mithin bestehe ein grosses Interesse daran, dass das Foto die abgebildete Person mit Haaren und ohne Kopftuch zeige. Zudem müsse die Polizei aus Gründen der Verkehrssicherheit im Zuge von Kontrollen der Führerausweise unberechtigte Personen vom Strassenverkehr fernhalten, was nur möglich sei, wenn sie aufgrund der Fotos im Führerausweis die Berechtigung des Lenkers bzw. der Lenkerin zweifelsfrei feststellen könne. Übrigens sei auch in der Türkei für Frauen die Nichtbedeckung des Kopfes die Regel, und es werde von Frau T. nicht verlangt, dass sie sich ohne Kopfbedeckung in der Öffentlichkeit zeige; man verlange von ihr einzig ein den gesetzlichen Anforderungen genügendes Bild, auf dem sie ohne Kopftuch zu sehen sei.

2. Aufgabe

Sie werden von Frau T. aufgesucht. Sie ist der Auffassung, der Entscheid der kantonalen Behörden verletze Grundrechte der Bundesverfassung. Ein allfälliges Rechtsmittel möchte sie nur ergreifen, wenn genügend Erfolgschancen bestehen. Sie beauftragt Sie deshalb mit der Abklärung folgender Fragen, welche Sie im Rahmen eines Gutachtens beantworten sollen:

1. Welches Rechtsmittel ist zu ergreifen und würde darauf eingetreten werden?
2. Beeinträchtigt der Entscheid Frau T. in ihren Grundrechten?
3. Angenommen, die Beschwerdeinstanz würde Frau T. Recht geben: Könnte sie (die Beschwerdeinstanz) den Entscheid der Vorinstanz aufheben? Begründen Sie.

3. Hilfsmittel

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101)
- Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021)
- Bundesgerichtsgesetz (BGG; SR 173.110)
- Bundesgesetz über das Verwaltungsgericht (VGG; SR 173.32)
- Strassenverkehrsgesetz (SVG) und Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV), gemäss Beilage

Vorsicht! In Bezug auf die Strassenverkehrsgesetzgebung sind nur die abgedruckten Auszüge relevant. Allfällige Abweichungen in der aktuellen SR sind nicht zu berücksichtigen.

Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958, SR 741.01

Art. 10 SVG Ausweise

¹Motorfahrzeuge und ihre Anhänger dürfen nur mit Fahrzeugausweis und Kontrollschildern in Verkehr gebracht werden.

²Wer ein Motorfahrzeug führt, bedarf des Führerausweises, wer Lernfahrten unternimmt, des Lernfahrausweises.

³Die Ausweise sind unbefristet und gelten für die ganze Schweiz. Aus besonderen Gründen können sie befristet, beschränkt oder mit Auflagen verbunden werden. Der Lernfahrausweis ist immer zu befristen.

⁴Die Ausweise sind stets mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen; dasselbe gilt für besondere Bewilligungen.

Art. 14 SVG Lernfahr- und Führerausweis

¹Der Führerausweis wird erteilt, wenn die amtliche Prüfung ergeben hat, dass der Bewerber die Verkehrsregeln kennt und Fahrzeuge der Kategorie, für die der Ausweis gilt, sicher zu führen versteht. (...).

²⁻⁴ ...

Art. 22 SVG Zuständige Behörde

¹Die Ausweise werden von den Verwaltungsbehörden erteilt und entzogen. Zuständig ist für Fahrzeuge der Standortkanton, für Führer der Wohnsitzkanton. (...)

²⁻³ ...

Art. 106 SVG Ausführung des Gesetzes

Der Bundesrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften (...).

Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV) vom 27. Oktober 1995, SR 741.51

Art. 12 VZV Gesuch um Erteilung des Lernfahr- oder Führerausweises

¹Wer sich um einen Lernfahr- oder Führerausweis bewirbt, hat ein Gesuchsformular nach Anhang 4 wahrheitsgetreu ausgefüllt bei der Behörde des Wohnsitzkantons einzureichen. Verweigert bei unmündigen oder entmündigten Bewerbern der gesetzliche Vertreter die Unterschrift auf dem Gesuchsformular, so sind er und der Gesuchsteller anzuhören. Wenn keine gesetzlichen Ausschlussgründe vorliegen, erteilt die Behörde den Ausweis.

²Dem Gesuch sind neuere Passfotos in der Grösse 35 x 45 mm beizulegen. Die Kantone bestimmen deren Anzahl.

³Die Fotos müssen neueren Datums, deutlich und ähnlich sein. Fotografien in Uniform oder mit Kopfbedeckung sind unzulässig.